

Tarifordnung

Anlage 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EEGWN

Gültig ab: 07.10.2026 – Version 2.5

Diese Tarifordnung ist Bestandteil der AGB der EEGWN (ZVR 1572225955) und für alle Mitglieder verbindlich.

§T1 – Tarifprinzip und Referenzgröße

(1) Die Tarife der EEGWN sind an den OeMAG-Marktpreis für Photovoltaik-Einspeisung gekoppelt. Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG setzt diesen Preis monatlich auf Basis der aktuellen Strommarktpreise fest und veröffentlicht ihn typischerweise im Nachhinein im Folgemonat auf oemag.at. Die gesetzliche Grundlage dafür ist § 13 Abs. 3 iVm § 41 ÖSG (Ökostromgesetz). Dieser Preis orientiert sich am Marktpreis für Strom in diesem Monat und ist daher variabel.

(2) Die Tarife passen sich automatisch mit jeder OeMAG-Veröffentlichung an. Einer gesonderten Mitteilung an die Mitglieder bedarf es für diese regelmäßige Anpassung nicht; der jeweils aktuelle Tarif ist jederzeit auf eegwn.at einsehbar.

(3) Eine Tarifänderung im Sinne der AGB (§14) liegt ausschließlich vor, wenn die EEGWN die Tarifmethodik grundlegend ändert – etwa durch Wahl eines anderen Referenzpreises, Einführung einer Grundgebühr oder Änderung des fixen Aufschlags oder des fixen Zuschlags. Solche Änderungen werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt.

(4) Sollte sich durch Änderungen die Situation ergeben, dass kein OeMAG-Marktpreis mehr veröffentlicht wird, so tritt anstelle dessen die Logik des § 13 Abs. 3 iVm § 41 ÖSG (Ökostromgesetz) in der Fassung vom 13.05.2026. In diesem Fall berechnet die EEGWN den Preis selbst und verwendet den Ersatzpreis für die Abrechnung.

§T2 – Einspeisevergütung (Erzeuger)

(1) Einspeisende Mitglieder erhalten für jede in die EEG eingespeiste Kilowattstunde (ausgenommen Strom aus Wasserkraft gemäß Abs. 2) die folgende Vergütung:

Einspeisevergütung	OeMAG-Marktpreis für den Abrechnungsmonat + fixer Zuschlag (netto, ct/kWh)
Referenz	OeMAG-Marktpreis PV-Einspeisung gemäß oemag.at
Fixer Zuschlag	0,750 ct/kWh (netto)
Anpassung	Monatlich automatisch mit OeMAG-Veröffentlichung
Beispiel	September 2026: 10,168 + 0,750 = 10,918 ct/kWh (Bandbreite OeMAG-Marktpreis 2025: 5,860–9,730 ct/kWh)
USt.	Keine (EEGWN ist Kleinunternehmer; bei umsatzsteuerpflichtigen Einspeisern: Reverse Charge gemäß §T7)

(2) Für Strom aus Wasserkraftanlagen gilt die folgende Vergütung:

Einspeisevergütung Wasserkraft	OeMAG-Marktpreis + fixer Zuschlag (netto, ct/kWh)
Referenz	OeMAG-Marktpreis gemäß §T1
Fixer Zuschlag	0,750 ct/kWh (netto)
Anpassung	Monatlich automatisch mit OeMAG-Veröffentlichung
Beispiel	September 2026: 10,168 + 0,750 = 10,918 ct/kWh
USt.	Keine (EEGWN ist Kleinunternehmer; bei umsatzsteuerpflichtigen Einspeisern: Reverse Charge gemäß §T7)

(3) Die Vergütung gilt ausschließlich für jene Energiemengen, die innerhalb der EEG tatsächlich zugeteilt werden. Nicht zuteilbare Restüberschüsse werden über den bestehenden Einspeisetarif des Mitglieds abgerechnet und sind nicht Gegenstand dieser Tarifordnung.

§T3 – Bezugstarif (Verbraucher)

(1) Bezielende Mitglieder zahlen für jede aus der EEG zugeteilt erhaltene Kilowattstunde den folgenden Tarif:

Bezugstarif	OeMAG-Marktpreis + fixer Aufschlag (netto, ct/kWh)
OeMAG-Anteil	Monatlich variabel gemäß §T1
Fixer Aufschlag	2,250 ct/kWh (netto)
Beispiel	September 2026: 10,168 + 2,250 = 12,418 ct/kWh
Grundgebühr	Keine
USt.	Keine (EEGWN ist Kleinunternehmer; netto = brutto)

(2) Der Bezugstarif deckt ausschließlich die aus der EEG zugeteilte Energiemenge. Restbedarfe werden über den bestehenden Energielieferantenvertrag des Mitglieds zum dort gültigen Tarif abgerechnet und sind nicht Gegenstand dieser Tarifordnung.

(3) Der fixe Aufschlag dient der Finanzierung des fixen Zuschlags für Einspeiser (§T2) und der Deckung der Betriebskosten der EEG. Änderungen des fixen Aufschlags und des fixen Zuschlags werden gemäß §T1 Abs. 3 mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt.

§T4 – Nebengebühren

(1) Die Energiegemeinschaft ist berechtigt, bei nicht eingelösten Lastschriften die von der Bank geforderten Gebühren sowie eine Aufwandspauschale einzuheben. Wird bei nicht eingelöster Lastschrift trotz schriftlicher Aufforderung die Rechnung nicht bezahlt, so wird zusätzlich eine Mahngebühr in Rechnung gestellt.

Beschreibung	Höhe der Gebühr
Rücklastspesen	15 €
Mahngebühr	3 € pro Mahnung

§T5 – Abrechnungszeitraum und Zuordnung des OeMAG-Preises

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Für die Abrechnung des Kalendermonats M gilt der OeMAG-Marktpreis für Monat M. Da die OeMAG diesen Preis typischerweise im Folgemonat M+1 veröffentlicht, erfolgt die Abrechnung für Monat M ebenfalls im Monat M+1, sobald der Preis verfügbar ist.
- (3) Ist der OeMAG-Preis für Monat M zum üblichen Veröffentlichungstermin noch nicht verfügbar, kann die EEGWN die Abrechnung vorläufig auf Basis des Vormonatspreises erstellen und im darauffolgenden Abrechnungszeitraum nachverrechnen.

§T6 – Zahlung und Verzug

- (1) Abrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.
- (2) Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift bzw. Überweisung im Falle eines Guthabens.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen gemäß § 6 Abs. 6 der AGB (Mahnung, Nachfrist, EDA-Abmeldung).

§T7 – Umsatzsteuerliche Abwicklung bei Einspeisung durch Unternehmen

- (1) Für umsatzsteuerpflichtige Mitglieder, die Energie in die EEG einspeisen, findet das Reverse-Charge-Verfahren gemäß § 2 Abs. 2 UStBBKV Anwendung.
- (2) Die EEGWN erstellt im Rahmen der monatlichen Abrechnung den erforderlichen Abrechnungsbeleg. Das einspeisende Unternehmen stellt keine gesonderte Rechnung aus. Es ist Sache des einspeisenden Mitglieds, den Vorgang in seiner eigenen Buchhaltung korrekt zu erfassen.

Wiener Neustadt, Oktober 2026

EEGWN – Der Obmann